

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Abt. VI - Zentrale Straßenverkehrsbehörde



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz Abt. VI - Zentrale Straßenverkehrsbehörde – Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Sehr geehrter Herr Büchner,

ich komme nunmehr auf Ihre E-Mail vom 24.4.2021 zurück. Darin haben Sie im Namen der Bürgerinitiative ZKD für den Zabel-Krüger-Damm in Berlin-Reinickendorf Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor verkehrsbedingtem Lärm beantragt.

Eingangs bitte ich die lange Bearbeitungszeit ausdrücklich zu entschuldigen, deren Hintergründe ich Ihnen in vergangenen Schreiben bereits erläutert habe.

Ihrem Antrag ist zu entnehmen, dass Sie die Verkehrsberuhigung des Zabel-Krüger-Damms durch die Einführung einer ganztägigen Tempo 30-Regelung wünschen.

So nachvollziehbar und verständlich Ihr Anliegen als Anwohner ist, eine Verkehrsberuhigung in ihrem Wohnbereich zu erreichen, so ist gleichwohl zu beachten, dass entsprechend der derzeitigen Rechtslage eine generelle Einführung von Tempo 30 als innerörtliche Höchstgeschwindigkeit in Deutschland nicht möglich ist. Auch ist nicht beabsichtigt, im Berliner Hauptstraßennetz generell Tempo 30 einzuführen.

Im Hinblick auf die bestehende Lärmbelastung und in Bezug auf die gesteigerte Verkehrsfunktion des Zabel-Krüger-Damms als Hauptverkehrsstraße sind die von Ihnen gewünschten Beschränkungen des Fließverkehrs durch die Anordnung einer ganztägigen Tempo 30-Regelung nicht geboten.

Grundsätzlich sind die Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 und Absatz 1b Satz 1 Nr. 5 StVO ermächtigt, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Verkehrslärm geeignete Maßnahmen anzuordnen. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen allerdings nur dort anzuordnen, wo es wegen der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm durch die Anordnung von Beschränkungen oder Verboten des fließenden Verkehrs voraussetzt, dass der Lärm solche Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Ver-

Fahrverbindungen:

U 6 Paradesstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Bundesbank, Filiale Berlin

DE4710010010000058100
DE2510050000990007600
DE53100000000010001520

PBNKDEFF100
BELADEFBEXX
MARKDEF1100

kehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit als zumutbar anzusehen ist. Grundlage hierfür die die Lage des Zabel-Krüger-Damms gemäß dem Flächennutzungsplan Berlin in einem reinen bzw. in einem allgemeinen Wohngebiet (Wohnbaufläche) und Kleinsiedlungsgebiet.

Zur Beurteilung der Lärmsituation vor Ort wurde die Höhe der Lärmbelastung im Zabel-Krüger-Damm zwischen Oraniendamm und Alt-Lübars basierend auf einer 24-Stunden-Verkehrszählung ermittelt. In Auswertung dieser Verkehrszählung liegt das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen im Zabel-Krüger-Damm bei 9.627 Kraftfahrzeugen (Kfz). Der Lkw-Anteil mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t liegt bei 5,7 %. Bei der Ermittlung der Verkehrslärmbelastung werden im Übrigen auch die kleineren Lkw (> 2,8 t) sowie Busse und Kräder in ihrer Geräuschbelastung wie die größeren Lkw betrachtet.

Die Verkehrslärmbelastung im Zabel-Krüger-Damm liegt am Tage zwischen 65 dB(A) und 69 dB(A) und in der Nacht zwischen 55 dB(A) und 63 dB(A).

Nach den Richtlinien für straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm - Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 (L-RLStV2007) - kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen und Altersheimen insbesondere bei einer Überschreitung der Lärmwerte von 70 dB(A) tagsüber (6-22 Uhr) und 60 dB(A) nachts (22-6 Uhr) in Betracht.

Diese Lärmwerte werden im Zabel-Krüger-Damm tagsüber nicht und nachts zum Teil leicht überschritten.

Darüber hinaus wurden auch die planungsrechtlichen Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung (16. BImSchV) zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 12. Juni 1990 als Orientierungshilfe insbesondere für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze herangezogen. Diese Grenzwerte liegen in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten bei 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

Da diese Werte im Zabel-Krüger-Damm überschritten sind, wurde unter Abwägung aller Belange eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Das Berliner Straßennetz gliedert sich nach dem Stadtentwicklungsplan (StEP) Verkehr in ein übergeordnetes Hauptverkehrsstraßennetz und ein untergeordnetes Netz. Letzteres umfasst ca. 70 % der Berliner Straßen und ist aufgrund seiner geringen Verkehrsbedeutung Bestandteil von Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigten Bereichen; dies ist u.a. auch für die vom Zabel-Krüger-Damm abgehenden Wohnstraßen der Fall.

Das übergeordnete Hauptverkehrsstraßennetz hat dagegen eine gesteigerte verkehrliche Funktion. Es soll den innerstädtischen Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr aufnehmen und stellt dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ein leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung. Diese Funktionen können jedoch nur gewährleistet werden, wenn dieses Netz möglichst geringen Beschränkungen unterliegt.

Der Zabel-Krüger-Damm ist klassifiziert als eine Hauptverkehrsstraße der Stufe III. Durch die BVG wird der Zabel-Krüger-Damm durch die Tagesbuslinien 122 und 222 und die Nachtbuslinie N 22 befahren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Zabel-Krüger-Damm eine ihrer Verkehrsfunktion entsprechende Verkehrsbelastung aufweist und die damit verbundene Lärmbelastung als ortsüblich und damit zumutbar hinzunehmen ist.

Folglich ist im Hinblick auf die Höhe der Lärmbelastung sowie die erläuterte Verkehrsfunktion dieser Hauptverkehrsstraße aus Lärmschutzgründen lediglich die Anordnung einer nächtlichen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gerechtfertigt.

Das hierfür erforderliche Anhörungsverfahren gegenüber dem zuständigen Straßen- und Grünflächenamt Reinickendorf und der Polizei habe ich bereits eingeleitet. Bis die Maßnahme umgesetzt ist (Aufstellung der Verkehrszeichen) kann jedoch noch einige Zeit vergehen.

Im Hinblick auf meine Ausführungen bitte ich daher um Ihr Verständnis für die Entscheidung, im Zabel-Krüger-Damm zwischen Oraniendamm und Alt-Lübars zeitlich befristet von 22 -6 Uhr Tempo 30 anzuordnen.

Zum beantragten Lkw-Durchfahrverbot kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Zabel-Krüger-Damm ist eine dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmete Straße.

Die mir vorliegende Verkehrserhebung hat ergeben, dass im Straßenverlauf des Zabel-Krüger-Damms der Lkw-Anteil auf den ganzen Tag verteilt bei unter 1 % liegt. Dieser Anteil der Lkw-Verkehrsbeteiligung ist als gering zu betrachten.

Unabhängig davon müsste bei einem Durchfahrverbot für Lkw der Anliegerverkehr zur Gewährleistung der Ver- und Entsorgung sowie zur Belieferung der anliegenden Wohnhäuser auch weiterhin zugelassen werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass diese Maßnahme letztlich das Ausweisen einer geeigneten Umleitungsstrecke erfordern würde. Geeignete Umleitungsstrecken stehen in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung und hätten längere Fahrwege zur Folge, die ebenfalls an Wohngebäuden vorbeiführen und zu zusätzlichen Lärm- und Abgasbelastungen führen. Die davon betroffenen Anwohner haben aber ebenfalls ein Recht auf Schutz vor verkehrsbedingtem Lärm.

Aus den vorgenannten Gründen kann ich das von Ihnen gewünschte Durchfahrverbot für Lkw für den Zabel-Krüger-Damm nicht entsprechen.

Zu Ihrer Information kann ich Ihnen zur Querungserleichterung des Zabel-Krüger-Damm mitteilen, dass die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fußverkehrs (AG FGÜ) prüft, ob bzw. welche Querungserleichterung Höhe Friedhof (Sprintsteig) möglich sind.

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus Vertretern der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, des Polizeipräsidenten in Berlin sowie einem Ingenieurbüro zusammen. Zur Erörterung der einzelnen Standorte/Anträge wird gesondert das jeweils zuständige Bezirksamt eingeladen. Gemeinsam wird beraten und geprüft, welche Möglichkeiten erforderlich und umsetzbar sind, um das Queren der Fahrbahn neben den bereits vorhandenen Maßnahmen zu erleichtern.

Da mehrere Prüfschritte erforderlich sind und auch eine Vielzahl von Standorten stadtwweit zu prüfen sind, wird die Bearbeitung bezüglich einer Querungserleichterung für den Zabel-Krüger-Damm noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bitte informieren Sie die Mitunterzeichner Ihres Antrages.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. VI B, Columbiadam 10, 12101 Berlin einzulegen.

Hinweis

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, dass ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig ist (mindestens 25,60 €). Die genannte Gebühr ist dabei je erfolglos angefochtenem Verkehrszeichen bzw. je erfolglos angefochtener Verkehrseinrichtung als jeweils eigenständige Verwaltungsakte bzw. Amtshandlung, die von der Straßenverkehrsbehörde durch verkehrsrechtliche Anordnung getroffen wurden, festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Köpnick